

## Zusammenfassung des Urteils

von Francesca M. Klein

Das Urteil des LG Essen in dem Rechtsstreit eines Landwirtes (Kläger) und eines Energieversorgungsunternehmens (Beklagte) wurde am 15.12.2016 auf der Basis der mündlichen Verhandlung am 24.11.2016 verkündet.

### I. Sachverhalt

Im Urteil wird zunächst der Tatbestand bzw. Sachverhalt erläutert. Insbesondere wird auf das in dem Eigentum des Klägers stehende Grundstück und die streitgegenständliche Region eingegangen, welche im Falle einer Flutwelle aus dem nahegelegenen Gletschersee überschwemmt werden würde.

Die Stadt, in der sich das Grundstück befinde, liege unterhalb eines Gletschers und eines Gletschersees. Aufgrund der durch Erdbeben und Erdrutsche verursachten Gletscherseeausbrüche seien bereits Schutzvorrichtungen erbaut worden. Außerdem seien Pläne für die langfristige Absenkung des Wasservolumens vorgesehen. Versuche ein Ansiedlungsverbot oder die Senkung des Wasservolumens durchzusetzen seien jedoch in der Vergangenheit gescheitert. Zwischen den Jahren 2009 und 2016 sei das Wasservolumen um 0,1 Mio m<sup>3</sup> angestiegen.

Der Kläger mache nun geltend, dass die Beklagte als Mutterkonzern verschiedener Energieversorgungsunternehmen durch ihre Treibhausgasemissionen von weltweit 0,47% anteilig für das Abschmelzen des Gletschers und dem damit einhergehenden Anstieg des Wasserpegels verantwortlich sei. Ferner vertrete er die Ansicht eine rechtliche Kausalität zwischen der Flutgefahr und der Treibhausgasemissionen liege vor und berufe sich dabei auf wissenschaftliche Modelle, wonach der Verursachungsbeitrag der Beklagten zum anthropogenen Klimawandels nachweisbar sei.

Die Beklagte habe Zweifel an der Zulässigkeit, dem Ursachenzusammenhang und der Störereigenschaft nach § 1004 Abs.1 S.1 BGB erhoben. Es fehle zudem an einer gesetzlichen Haftungsgrundlage. Die Einrede der Verjährung werde außerdem erhoben.

### II. Entscheidung

Das LG Essen hat die Klage für teilweise unzulässig und teilweise unbegründet befunden und daher abgewiesen.

Insgesamt wurden von der Klägerseite insgesamt vier Anträge gestellt:

1. Den Hauptantrag und die zwei hilfsweise gestellten Anträge hat das Gericht als unzulässig abgewiesen. Insbesondere seien sie nicht hinreichend bestimmt. Dabei wird insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur
2. Erforderlichkeit der konkreten Angabe von der Beeinträchtigung für die Zwangsvollstreckung eingegangen. Unter anderem gehe aus dem Antrag nicht hervor wer im Falle einer Verurteilung der Leistungsempfänger wäre, da die betroffene Gemeinde keine erkennbare Rechtspersönlichkeit innehat.
3. Der dritte Hilfsantrag auf Zahlung von 6384 Euro nach §§683,670, 677 bzw. §§ 684, 812 Abs.1 BGB sei zulässig, aber unbegründet. Die Kosten, die der Betroffene für die Beseitigung der Beeinträchtigung seines Eigentums aufgewendet habe, könne er grundsätzlich vom Störer im Sinne von § 1004 Abs.1 S.1 BGB verlangen. Denn der Störer werde durch die Störungsbeseitigung des Betroffenen von seiner Pflicht frei und insofern ungerechtfertigt bereichert.

Das Gericht lässt dabei offen, ob eine akute Flutgefahr für das Grundstück des Klägers besteht. Vielmehr fehle es schon an der Störereigenschaft der Beklagten, welche voraussetzen würde, dass die Beeinträchtigung äquivalent und adäquat kausal auf die Beklagte zurückzuführen ist. Der Nachweis, dass die Beklagte durch Treibhausgasemissionen zum Klimawandel beitrage, sei nicht ausreichend.

#### a) (Äquivalente) Kausalität

Das Gericht führt aus, dass die Emissionen der Beklagten in Anbetracht der Vielzahl an Emittenten -- schließlich sei quasi jeder Mensch Emittent -- nicht für den anthropogenen Klimawandel und die Flutgefahr entscheidend seien. Insbesondere würde die Beeinträchtigung des Klägers bei Hinwegdenken der Emissionen der Beklagten nicht entfallen.

Unter Bezugnahme auf die vom Kläger eingereichten Gutachten erklärt das Gericht, dass die möglicherweise bestehende wissenschaftliche Kausalität für die Beurteilung der rechtlichen Zurechnung nicht entscheidungserheblich sei. Es handle sich wie bei den Waldschadensurteilen um summierte Immissionen, die ihren Verursachern nicht individuell zugeordnet werden können. Die Kausalkette von Treibhausgasen und dem Klimawandel sei sogar viel komplexer und zudem wissenschaftlich umstritten. Es handle sich um einen „hochkomplexen Naturprozess“ mit unzähligen Emittenten ununterscheidbar vermischter und sich gegenseitig verändernder Treibhausgase. Damit sei eine lineare Verursachungskette von einer bestimmten Emissionsquelle nicht auszumachen.

#### b) Adäquanz

Erläutert wir des Weiteren, dass die Kausalität durch das Merkmal der Adäquanz eingeschränkt werde, sodass eine Haftung bei gänzlich unwahrscheinlichen, außerhalb der Lebenserfahrung liegenden Kausalverläufen entfällt. Um einen solchen Fall handle es sich wegen des geringen Anteils der THG-Emissionen durch die Beklagte hier. Auch wenn die Beklagte Großemittent sei, erhöhe sie die möglichen Folgen des Klimawandels nicht erheblich.

c) Sonstiges

Die Frage, ob die Umbaumaßnahmen des Klägers für Beseitigung der Beeinträchtigung geeignet sind und die der Einrede der Verjährung, lässt das Gericht offen. Zudem hätte der Kläger mangels Gesamtschuldnerschaft nur einen anteiligen Anspruch auf Zahlung.